

Editorial



Dr. Christoph Meier
Präsident Stiftungsrat



Dr. Martin Wechsler
Gründervertreter und Fachbeirat

Beruhend auf den bisherigen Theorien vertraten viele Ökonomen in den letzten Jahren folgenden Standpunkt: «Wir befinden uns wegen der Finanzkrise und der daraus folgenden Geldpolitik der Nationalbanken in einer Tiefzinsphase. Dies ist eine temporäre Ausnahmesituation. Infolge der übermässig gestiegenen Geldmenge kommt zwangsläufig irgendwann die Inflation und die Zinsen werden wieder steigen.» Dies kann nach wie vor eintreffen. Trotzdem ist es nur eines von mehreren möglichen Szenarien. Ebenso kann es sein, dass im Zuge der Alterung der Bevölkerung ein neuer «Normalfall» in der entwickelten Welt entsteht, der bisher vor allem als «Japanifizierung» bekannt ist: Viele Rentner + wenig Nachwuchs + geringes Wirtschaftswachstum + keine Inflation = Null Zinsen. Kann die kapitalgedeckte Altersvorsorge in einer «japanifizierten» Welt überhaupt funktionieren? Wir sagen ja, für die Zukunft allerdings mit tieferen Rentenversprechen

– zumindest nominal. Dies, weil die Altersguthaben nicht ausschliesslich im Inland und in Nominalwerte wie Obligationen investiert werden. Sie fliessen auch ins Ausland und in Sachwerte wie Aktien und Immobilien, die Dividenden abwerfen. Jedoch darf aus Risikoüberlegungen (Diversifikation, Wertschwankungen, Wechselkurs) nicht das gesamte Vorsorgevermögen nur in Sachwerte oder im Ausland angelegt werden. Wenn also Nominalwerte weniger oder keinen Zins mehr einbringen, so fällt auch deren Beitrag zur Gesamrendite weg. Dies führt dementsprechend zu einer Reduktion der erwarteten Rendite der Anlagestrategie. Für Pensionskassen ist dies eine äusserst relevante Grösse, weil daraus abgeleitet der technische Zinssatz festgelegt wird.

Auch die BVG-Aufsichtsbehörden achten genau auf die erwartete Rendite. Überschreitet der technische Zinssatz einer Pensionskasse die massgebende Zinsobergrenze, muss dies sachlich begründet werden. Liegt dann auch noch die erwartete Rendite unter dem technischen Zins, ist eine objektive Begründung kaum möglich. Die Folge: Die Pensionskasse muss den technischen Zins senken.


Die massgebende Zinsobergrenze ist für das Jahr 2019 auf historisch tiefe 1.83% gefallen. Die Berechnung der erwarteten Rendite ergibt für TRANSPARENTA derzeit 2.3%. Zieht man davon noch die obligate Sicherheitsmarge von mind. 0.3% für die Finanzierung der steigenden Lebenserwartung ab, ergibt dies 2.0%. Die gute Versichertenstruktur von TRANSPARENTA sowie die tatsächliche Anlageperformance der letzten 5 Jahre mit rund 4% pro Jahr sind als Argumente für die Beibehaltung des aktuellen technischen Zinses von 2.5% unzureichend. Deshalb und um den eigenen Sicherheitsansprüchen gerecht zu werden, folgt der Stiftungsrat der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge: Der technische Zinssatz wird per Jahresabschluss


2019 auf 2.0% gesenkt. Damit verbunden muss auch der überobligatorische Umwandlungssatz leicht angepasst werden.

Durch diese Bewertungsanpassung erhöhen sich zwangsweise die Bilanzwerte für das Vorsorgekapital der Rentner. Der Mehrbedarf beträgt rund 2.5 Deckungsgradprozente und kann voraussichtlich dank der bisher stark überdurchschnittlichen Jahresperformance (Stand Ende Oktober 2019: 8.9%) problemlos aus der laufenden Betriebsrechnung finanziert werden. Dazu hat der Stiftungsrat folgenden Grundsatz beschlossen: Alle angeschlossenen Vorsorgewerke steuern wie bisher einen einheitlichen Solidaritätsbeitrag bei, wie es bei jeder Sammeleinrichtung üblich ist. Dies erfolgt über einen Abzug bei der individuellen Zuteilung des Anlageerfolgs. Zusätzlich tragen Anschlüsse mit vielen Rentnern etwas mehr zur Finanzierung bei. Die genaue Aufteilung wird anhand der effektiven Abschlusszahlen und in dem Masse festgelegt, dass sie auch für «rentnerstarke» Anschlüsse verkraftbar ist.

TRANSPARENTA stärkt mit diesen Massnahmen die Sicherheit der Stiftung weiter und trägt den Interessen aller Versicherten, Arbeitgeber sowie der BVG-Aufsicht gleichermassen Rechnung. Als innovativer Anbieter entwickeln wir derzeit ein neues Vorsorgemodell als Alternative zu den heutigen Konditionen. Damit wollen wir den angeschlossenen Vorsorgewerken noch mehr Flexibilität und Wahlmöglichkeit bieten, ohne die Überschaubarkeit einzuschränken. Mehr dazu erfahren Sie im Frühjahr 2020.

Auf weiterhin klare Perspektiven!

Dr. Christoph Meier 
Präsident Stiftungsrat

Dr. Martin Wechsler 
Gründervertreter und Fachbeirat

Anpassung des Umwandlungssatzes im Überobligatorium

TRANSPARENTA folgt in ihren Entscheiden stets dem Grundsatz von «Treu und Glauben» und möchte den Versicherten klare Perspektiven bieten.

Weil die Senkung des technischen Zinssatzes von bisher 2.5 % auf 2.0 % per 31. Dezember 2019 aus regulatorischen Gründen erforderlich ist, muss der überobligatorische Umwandlungssatz von bisher 5.5 % für das ordentliche Pensionierungsalter auf den versicherungstechnisch korrekten Wert von 5.25 % angepasst werden (Technische Grundlagen BVG 2015, Periodentafel 2020). So werden mittelfristig kostspielige Pensionierungsverluste auf dem überobli-

gatorischen Teil vermieden. Dies entlastet alle aktiven Versicherten und steigert die Chance auf eine höhere Verzinsung der Altersguthaben in den nächsten Jahren. Leistungsanpassungen erfolgen stets moderat und abgestuft über mehrere Jahre. Damit können die Versicherten noch auf Veränderungen reagieren und ihre Pensionierung verlässlich planen. Sodann erfolgt die Senkung auf 5.25 % nicht per sofort, sondern wird an die bereits im Jahr 2017 be-

schlossene Übergangsregelung angeknüpft. Damals waren Anpassungen wegen der gestiegenen Lebenserwartung nötig. Trotz dieser Reduktion resultieren im Schnitt immer noch um 10 % höhere Renten als bei den Lebensversicherungen. Auch gegenüber vielen Konzernstiftungen und öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen bleiben die Renten sehr attraktiv, viele Kassen wenden bereits heute umhüllende Umwandlungssätze von 4.9 % und tiefer an.

Technischer Zins

Je höher der angewendete technische Zins, desto höher der Umwandlungssatz bzw. die monatliche Rente, weil das Rentnerkapital durch den in der Erwartung höheren Ertrag rechnerisch länger ausreicht. Wegen des demografischen Wandels sinken seit Jahrzehnten die Zinsen auf mündelsicheren Kapitalanlagen wie Staatsanleihen. Tiefe oder gar negative Leitzinsen der Nationalbanken und eine geringe Inflation bestärken diesen Trend. Daher sollte nach dem Vorsichtsprinzip der technische Zins konservativ festgelegt werden, d. h. leicht unterhalb der erwarteten Rendite, die sich aufgrund der Anlagestrategie ergibt. Ein tiefer technischer Zinssatz ist für die Vorsorgeeinrichtung ein Vorteil, da das zukünftige Finanzierungsrisiko sinkt. Als Faustregel gilt, dass für 0.5 % Reduktion des technischen Zinses 5 % zusätzliches Kapital für die Deckung der Renten reserviert werden muss. TRANSPARENTA wendet ab Jahresabschluss 2019 einen Rentnerzins von 2.0 % an und liegt damit im Branchenschnitt. Gemäss der aktuellsten Erhebung der «Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge» per Ende 2018 lag der technische Zins im Mittel bei 2.1 %. Rund 70 % aller Vorsorgeeinrichtungen rechneten bereits mit einem technischen Zinssatz von unter 2.5 %.

Überobligatorischer Umwandlungssatz nach Rentenjahrgängen

Ord. Pens. bis 2019	bis JG 1954 (M) bzw. 1955 (F)	6.20%	gültig seit 2004
Ord. Pens. im 2020	JG 1955 (M) bzw. 1956 (F)	6.00%	beschlossen Nov. 2017
Ord. Pens. im 2021	JG 1956 (M) bzw. 1957 (F)	5.75%	beschlossen Nov. 2017
Ord. Pens. im 2022	JG 1957 (M) bzw. 1958 (F)	5.50%	beschlossen Nov. 2017
Ord. Pens. ab 2023	ab JG 1958 (M) bzw. 1959 (F)	5.25%	beschlossen Nov. 2019

Kompensation Senkung Umwandlungssatz: Wer hat welche Möglichkeiten?

Durch die Senkung des Umwandlungssatzes im Überobligatorium reduziert sich die überobligatorische Altersrente. Erhöht man im Gegenzug dazu das Altersguthaben, kann die Reduktion ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Folgende Optionen sind verfügbar:

Vorsorgekommission (mit Einverständnis Arbeitgeber)	Arbeitgeber	Versicherte Person
<ul style="list-style-type: none"> ▲ Erhöhung der Altersgutschriften, z. B. um 1 % pro Altersstufe ▲ Früherer Sparbeginn, z. B. ab Alter 20 ▲ Erhöhung des versicherten Sparlohns, z. B. Wegfall oder Reduktion des Koordinationsabzugs ▲ Verteilung von freien Mitteln via Verteilplan oder Zusatzverzinsung ▲ Einführung von bis zu 3 Wahlplänen für Versicherte (möglich, wenn Firma mehr als die Hälfte der Beiträge finanziert, Arbeitnehmer zahlen freiwillig mehr) 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Einmalige Besitzstandseinlagen via Verteilplan (nicht AHV-pflichtig) ▲ Individuelle Arbeitgebereinkäufe (AHV-pflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▲ Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse (zusätzlicher Steuervorteil) ▲ Übertrag Säule 3a in Pensionskasse



Ankündigung

TRANSPARENTA erarbeitet zurzeit ein neues Vorsorge-modell als Alternative zu den heutigen Konditionen.

Die Ausgestaltung wird im Frühjahr 2020 abgeschlossen sein und sowohl den Versicherungsbrokern als auch den Vorsorgekommissionen* an separaten Anlässen vorgestellt. Vorsorgewerke mit mehr als 60 Versicherten werden proaktiv für eine umfassende Beratung kontaktiert. Selbstverständlich erhalten auch Vorsorgewerke mit weniger als 60 Versicherten auf Wunsch eine individuelle Beratung. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

* **Save the date Vorsorgekommissionsanlass: 31. März 2020 am Nachmittag**

Zinssätze und BVG-Masszahlen 2020

Die wichtigsten Berechnungsgrundlagen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2020.

Der Bundesrat hat den Mindestzins für die obligatorischen Altersguthaben 2020 auf 1.0% festgelegt. TRANSPARENTA verzinst im Jahr 2020 die gesamten Altersguthaben, abhängig vom Deckungsgrad des Vorsorgewerks per Ende 2018, wie folgt (die Vorsorgekommission kann je nach Deckungsgrad davon abweichen):

Zinssätze 2020

Vorsorgewerk mit Deckungsgrad 113% und mehr per 31.12.2018	2.0%
Vorsorgewerk mit Deckungsgrad unter 113% per 31.12.2018	1.0%
Beitragskonto	0.0%
Arbeitgeberbeitragsreserve	0.0%

Masszahlen 2020

BVG-Eintrittsschwelle bzw. minimaler Jahreslohn	21'330
Koordinationsabzug	24'885
Maximaler BVG-Renten bildender Jahreslohn	85'320
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'555
Maximaler koordinierter Jahreslohn	60'435

Als KMU Negativzinsen vermeiden

TRANSPARENTA bietet zwei interessante Alternativen.

Vor 5 Jahren hat die Schweizerische Nationalbank für die Geschäftsbanken Negativzinsen von 0.75% auf deren Girokonten eingeführt. Wenig später gaben die Banken diese an ihre Grosskunden weiter. Mittlerweile werden neben institutionellen Kunden auch KMU und neu sogar vermögende Privatkunden mit Negativzinsen belastet. Das berichteten Medien im Oktober 2019. Ist auch Ihre Firma davon betroffen? TRANSPARENTA bietet Ihnen folgende zwei Möglichkeiten:

Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserve

Diese senken den zu steuernden Jahresgewinn des Unternehmens und bieten somit eine attraktive Möglichkeit zur legalen Steueroptimierung. Die Reserve kann in guten Geschäftsjahren angelegt werden, um daraus bei schwieriger Wirtschaftslage die Arbeitgeberbeiträge zu finanzieren. Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve ist auf

den 5-fachen aktuellen Jahresarbeitgeberbeitrag begrenzt. Gewisse Kantone (z. B. BL, BS, SO und AG) akzeptieren auch eine Einzahlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Diese Möglichkeit der transitorischen Abgrenzung erhöht die Flexibilität zusätzlich (provisorischer Abschluss dient als Grundlage). Der Zinssatz für die Arbeitgeberbeitragsreserve beträgt derzeit 0.0% und gilt mindestens bis zum 31. Dezember 2020.

Vorauszahlungen der Beiträge

TRANSPARENTA fakturiert die Vorsorgebeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer viermal im Jahr auf das Quartalsende an die angeschlossenen Firmen. Gerne nehmen wir jedoch auch Akontozahlungen bis zur Höhe des gesamten Jahresbeitrags entgegen. Die daraus folgenden Verrechnungen sind auf den jeweiligen Quartalsrechnungen von TRANSPARENTA nachvollziehbar ausgewiesen.

Verbesserung bei der Partnerrente

Mit den Reglementsänderungen per 1. Januar 2020 nimmt TRANSPARENTA auch eine Änderung bei der Bestimmung zur Ehepartner- bzw. Lebenspartnerrente vor.

Dies führt für die Begünstigten zu folgender Verbesserung: Ist der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente mehr als 10 Jahre jünger als der versicherte Ehegatte oder Lebenspartner, wird die Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, welches die Differenz von 10 Jahren übersteigt, bisher um 5% der vollen Rente gekürzt. Eine Kürzung an sich ist aus versicherungstechnischer Optik nötig und fair. Doch war der bisherige Kürzungssatz im Marktvergleich sehr hoch. Daher reduzieren wir nun die Kürzung von 5% auf 3% und für das angebrochene Jahr erfolgt keine Kürzung mehr.

Pensionskasseneinkauf

- ▲ Freiwillige Einkäufe sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar und eignen sich daher gut, um Steuern zu sparen. Dabei gilt es auch gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen, wie z. B. die maximale Höhe oder die 3-jährige Sperrfrist für Kapitalbezüge nach einem Einkauf. Bitte lesen Sie daher vor dem Einkauf aufmerksam unser Merkblatt.
- ▲ Fordern Sie die Berechnung Ihres Einkaufspotenzials an. Das entsprechende Formular inkl. Merkblatt können Sie von unserer Website (www.transparenta.ch) herunterladen oder telefonisch unter 061 756 60 80 bestellen.
- ▲ Bitte senden Sie uns das Einkaufsformular noch vor dem 17. Dezember 2019 zu. So können wir die Abwicklung Ihres Einkaufs in diesem Jahr garantieren. Wichtig: Das Valuta-Datum entscheidet, in welchem Jahr der Einkaufsbetrag steuerabzugsfähig ist.

Stiftungsrat für die nächste Amtsperiode wiedergewählt

Innerhalb der Frist vom 17. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 sind keine anderen Wahlvorschläge von den Vorsorgekommissionen eingereicht worden. Somit gilt der Stiftungsrat für die Amtsperiode 2020–2024 in globo und in stiller Wahl als wiedergewählt. Der Stiftungsrat bedankt sich bei den Vorsorgekommissionen für das Vertrauen und freut sich, seine Kompetenz und Erfahrung weiterhin zum Vorteil der Arbeitgeber und Versicherten einzusetzen.

Arbeitnehmerstiftungsrat



Christoph Meier, Präsident
Dr. iur., Advokat
vormals Leiter der
BVG-Aufsichtsbehörde Basel-Stadt



Sara Ugalde
Kauffrau
Drossapharm AG



René Lüthi
Bankkaufmann
Rentnervorsorgewerk
(ehem. Sallfort Privatbank AG)

Arbeitgeberstiftungsrat



Roger Dettwiler, Vizepräsident
Buchhalter mit eidg. Fachausweis
Halter Unternehmungen



Urs Steiner
Dipl. Energie-Ing. HTL
Rentnervorsorgewerk
(ehem. EBL)



Andreas Lampert
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Woodpecker Holding

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Der Stiftungsrat

Dr. Christoph Meier, Präsident
Roger Dettwiler, Vizepräsident
Sara Ugalde
Urs Steiner
René Lüthi
Andreas Lampert

Gründervertreter und Fachbeirat

Dr. Martin Wechsler

Die Anlagekommission

Dr. Urs Ernst, Präsident
Beat C. Philipp
Wilhelm Hansen
Alex Tobler

Das Verwaltungsteam

Fabian Thommen, Geschäftsführer
Sylvie Armas
Rosaria Caruso
Jasmina Damjanovic
Adriana Mäder
Andreas Schöne
Cynthia Schwyzer
Sonja Walliser

Das BVG-Care-Team

Alexandra Weinmann, Geschäftsführerin
Anne-Lise Viquerat



Alex Tobler



Walter Geiser

Alex Tobler ersetzt Walter Geiser in der Anlagekommission

Wir freuen uns, mit Herrn Alex Tobler, geb. 1986, ab 1. Juli 2019 ein kompetentes Neumitglied in der Anlagekommission willkommen zu heissen. Alex Tobler absolvierte an der Universität Zürich das Wirtschaftsstudium und schloss mit dem Master in Banking & Finance ab. Er ist CFA Charterholder und seit 2015 für die Berner Kantonalbank tätig, aktuell als Leiter Investment Advisory und Verantwortlicher für nachhaltige Geldanlagen der Bank. Er ersetzt Walter Geiser, der auf eigenen Wunsch altersbedingt zurücktritt.

Wir danken Walter Geiser bestens für seinen langjährigen und wertvollen Einsatz für unsere Stiftung und wünschen ihm für die Zukunft viel Freude und Gesundheit.